

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen),  
Sonja Rueff (FDP, Zürich) und Christian Schucan  
(FDP, Uetikon a. S.)

betreffend Informationspflicht bei Verhängung von Planungszonen

---

Das PBG ist wie folgt zu ändern:

§ 346, Absatz 3 neu

Die betroffenen Grundeigentümer müssen vorgängig informiert werden.

Abs. 3 wird zu 4

Abs. 4 wird zu 5

Ann Barbara Franzen  
Sonja Rueff  
Christian Schucan

48/2019

Begründung:

Grundeigentümer, die sich aufgrund einer kommunalen Eingabe mit einer vom Kanton verhängten Planungszone konfrontiert sehen, sollen vorgängig schriftlich darüber informiert werden. Ohne diese Information kann es für Grundeigentümer zu unliebsamen Überraschungseffekten kommen. Eine Planungszone verhindert nämlich grundsätzlich das Bebauen von Parzellen, indem sie einen Baustopp bewirkt.

Gemäss dem nationalen Raumplanungsgesetz (Art. 27 RPG) bezeichnet die Planungszone ein Gebiet, in dem Nutzungspläne erlassen oder geändert werden müssen. Die Planungszone wird von einer Behörde erlassen und ist sofort mit deren Erlass rechtswirksam. In einem mit Planungszone bezeichnetem Gebiet darf nichts unternommen werden, das die (zukünftige) Nutzungsplanung präjudizieren würde. Damit werden private Bebauungspläne faktisch behindert, auch wenn Ausnahmen grundsätzlich zulässig sind. Der bürokratische Aufwand hält sich angesichts der Anzahl der verhängten Planungszonen im Rahmen.